

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

77. Jahrgang

23. Dezember 2020

Nr. 113 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
609/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung des Entwurfs des Haushaltsplan 2021	2
610/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über den Jahresabschluss 2019	3 - 4
611/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-VZ184	5
612/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/VA1/PB-UP344	6
613/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/VA1/PB-DB2406	7
614/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/VA1/PB-KJ796	8
615/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Sozialamt – über die jährliche Feststellung der verbindlichen Bedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Alten- und Pflegeplanung	9

609/2020

**Bekanntmachung über die Auslegung  
des Entwurfes der  
Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2021 ist mit Anlagen am 17.12.2020 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19 öffentlich aus.

In der Zeit vom 04. Januar bis einschließlich 25. Januar 2021 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 18. Dezember 2020

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister



Christian Carl

610/2020

**Bekanntmachung**

**des Jahresabschlusses 2019 des Kreises Paderborn**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 4 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn testierten Jahresabschluss festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

**1. Bilanz zum 31.12.2019**

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
1. Anlagevermögen	300.131.837,01 €	1. Eigenkapital	45.858.318,14 €
2. Umlaufvermögen	53.727.983,67 €	2. Sonderposten	100.707.806,38 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	28.952.267,85 €	3. Rückstellungen	190.306.817,56 €
		4. Verbindlichkeiten	27.360.712,47 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	18.578.433,98 €
Gesamtvermögen	382.812.088,53 €	Gesamtkapital	382.812.088,53 €

**2. Ergebnisrechnung 2019**

1. Summe ordentliche Erträge	393.354.458,05 €
2. Summe ordentliche Aufwendungen	398.819.766,05 €
3. Ordentliches Ergebnis	- 5.465.308,00 €
4. Finanzergebnis	3.051.463,53 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 2.413.844,47 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	- 2.413.844,47 €

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	128.275,13 €
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	43.803,61 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	84.471,52 €

**3. Finanzrechnung 2019**

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	393.477.256,56 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	379.981.047,50 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.496.209,06 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.190.017,14 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	24.504.732,69 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 15.314.715,55 €

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**77. Jahrgang**

**23. Dezember 2020**

**Nr. 113 / S. 4**

7. Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Ziff. 3 + 6)	- 1.818.506,49 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 1.034.038,74 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 2.852.545,23 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	14.760.169,77 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	7.833,50 €
Liquide Mittel (Ziff. 9, 10 und 11)	11.915.458,04 €

Der Jahresabschluss 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht am 15.12.2020 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im Kreishaus in Paderborn, Aldegrevener Str. 10-14, Zimmer A.04.20, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn (<http://www.kreis-paderborn.de>) steht der Jahresabschluss ebenfalls zur Verfügung.

Paderborn, 16.12.2020

gez.

Christoph Rüter  
Landrat

611/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 10.12.2020, Az.: 36.1/VA1/PB-VZ184 an

Herrn  
Odabasi, Meral  
letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 21, 33175 Bad Lippspringe

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.12.2020 (Az.: 36.1/VA1/PB-VZ184) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Markman

612/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 16.12.2020, Az.: 36.1/VA1/PB-UP344 an

Herrn

Ilyes, József

letzte bekannte Anschrift: Lange Straße 54, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 16.12.2020 (Az.: 36.1/VA1/PB-UP344) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Markman

613/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 15.12.2020, Az.: 36.1/VA1/PB-DB2406 an

Herrn  
Janitzki, Ulrich  
letzte bekannte Anschrift: Abtsbrede 44, 33098 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 15.12.2020 (Az.: 36.1/VA1/PB-DB2406) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Markman

614/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 15.12.2020, Az.: 36.1/VA1/PB-KJ796 an

Herrn  
Bulling, Dimitri  
letzte bekannte Anschrift: Riemekestraße 5, 33102 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 15.12.2020 (Az.: 36.1/VA1/PB-KJ796) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Markman



615/2020

**Jährliche Feststellung der verbindlichen Bedarfsplanung  
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Alten- und  
Pflegeplanung gem. § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW**

Aufgrund der § 7 Abs. 6 und des § 11 Abs. 7 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflege-rechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Men-schen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) vom 2. 10. 2014 (GV. NRW S. 625), geändert durch Gesetz vom 15.11. 2016 (GV. NRW. S. 974), wird Folgen-des öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat - nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege am 05.10.2020 - in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst (DS-Nr.:17.0024):

1. Der Bericht „Alter und Pflege“ über die örtliche Planung gem. § 7 APG Abs. 1 NRW und die darin enthaltene aktuelle Bedarfsprognose für die stationäre Pflege bis 2022 stellt die Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen (verbindliche Bedarfsplanung), ausgenommen der „solitären“ Kurzzeitpfle-geplätze, dar.
2. Der Kreis hält an der verbindlichen Bedarfsplanung nach § 11 Abs. 7 APG NRW fest. Die zusätz-liche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage ist der Gesamtbedarf im Kreis Paderborn.
3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Bericht „Alter und Pflege“ (verbindliche Bedarfsplanung) ist in folgender Form kostenfrei zugäng-lich:

- Homepage des Kreises Paderborn unter [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)
- Persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Kreishaus, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, Raum Nr.: A 06.01
- auf Anforderung als Druckexemplar

Paderborn, 15.12.2020

Der Landrat

gez.

Christoph Rüter